

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

1. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 01.02.2022

17. Stück

48. Konstituierende Sitzungen der Wahlkommissionen der Medizinischen Universität Graz
49. Kundmachung: Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreter*innen der drei zu wählenden Personengruppen in den Senat der Medizinischen Universität Graz sowie der Vertreter*innen der Ärzt*innen und Zahnärzt*innen gem. § 34 UG
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

48. Konstituierende Sitzungen der Wahlkommissionen der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass in den konstituierenden Sitzungen der Wahlkommissionen iS der Wahlordnung für die Wahl zum Senat idgF für die Personengruppen der Universitätsprofessor*innen, der Universitätsdozent*innen, des Allgemeinen Universitätspersonals sowie der Personengruppe der Vertreter*innen der Ärzt*innen und Zahnärzt*innen folgende Personen zu den Vorsitzenden gewählt wurden:

Personengruppe der Universitätsprofessor*innen:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold
 Univ.-Prof. Dr. Akos Heinemann
 Univ.-Prof. Dr. Lars Kamolz, MSc.
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christa Lohrmann
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Freyja-Maria Smolle-Jüttner

Ersatz:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar Kratky
 Univ.-Prof. Dr. Andreas Wedrich

In der konstituierenden Sitzung am 01.02.2022 wurde Univ.-Prof. Dr. Akos Heinemann zum Vorsitzenden gewählt.

Personengruppe der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen:

Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sandra Holasek
 DDr.ⁱⁿ Barbara Kirnbauer
 Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Öttl
 Ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Erwin Petek
 Univ. FA Dr. Michael Sacherer

Ersatz:

Dipl.-Ing. Dr. Robert Arnold
 Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dieter Platzner
 Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Peter Rainer
 Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Reichenpfader
 Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Martin Stradner

In der konstituierenden Sitzung am 01.02.2022 wurde Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sandra Holasek zur Vorsitzenden gewählt.

Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals:

Mag.^a Stephanie Adelwöhrer
 Mag. Tristan Aichinger
 Sabine Kern
 Ing.ⁱⁿ Birgit Reiter
 Mag.^a Katharina Wittek

In der konstituierenden Sitzung am 01.02.2022 wurde Mag.^a Katharina Wittek zur Vorsitzenden gewählt.

Personengruppe Vertreter*innen der Ärzt*innen und Zahnärzt*innen nach § 34 UG:

Priv.-Doz. DDr. Paul Zajic
Univ.-Prof. Dr. Robert Zweiker
Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Reiter
Univ. FA Dr. Michael Sacherer
Univ. OÄ DDr.ⁱⁿ Barbara Kirnbauer

Ersatz:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Vicenzi
Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr. Martin Stradner
Assoz. Prof. Priv.-Doz. DDr. Peter Rainer

In der konstituierenden Sitzung am 01.02.2022 wurde Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Reiter zur Vorsitzenden gewählt.

49. Kundmachung: Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreter*innen der drei zu wählenden Personengruppen in den Senat der Medizinischen Universität Graz sowie der Vertreter*innen der Ärzt*innen und Zahnärzt*innen gem. § 34 UG

Kundmachung:

Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der drei zu wählenden Personengruppen in den Senat der Medizinischen Universität Graz sowie der Vertreter*innen der Ärzt*innen und Zahnärzt*innen gem. § 34 UG:

Die Wahl in den Senat erfolgt für die Funktionsperiode
01. Oktober 2022 bis 30. September 2025.

Es werden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessor*innen einschließlich der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor*innen sind, gemäß **§ 25 (4) Z 1 UG** („Professor*innenkurie“);
- 4 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder von den Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt*innen in Facharztausbildung gemäß **§ 25 (4) Z 2 UG**; hierbei muss ein 1 Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und mindestens 1 Ersatzmitglied des allgemeinen Universitätspersonals gemäß **§ 25 (4) Z 3 UG** („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 4 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß **§ 25 (4) Z 4 UG** („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

Der Wahltermin wurde festgelegt auf:

Donnerstag, 23. Juni 2022

von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Jene Wahlberechtigte, deren gewöhnlicher Dienstort in den Gebäuden des Universitätsklinikums, des LKH-Eingangsgebäudes, des MedCampus und deren näherer Umgebung liegt, inkl. der Professor*innenkurie deren gewöhnlicher Dienstort im Gebäude der Vorklinik, des Campus der Karl-Franzens-Universität Graz und deren näherer Umgebung liegt, haben im folgenden Wahllokal ihre Stimme abzugeben:

Sitzungszimmer SZ KW 21A/B, Auenbruggerplatz 2/Eingangsgebäude - 2. Stock,

sowie

von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Jene Wahlberechtigte **ausgenommen der Professor*innenkurie**, deren gewöhnlicher Dienstort im Gebäude der Vorklinik, des Campus der Karl-Franzens-Universität Graz und deren näherer Umgebung liegt, haben im folgenden Wahllokal ihre Stimme abzugeben:

Institut für Pflegewissenschaft, Besprechungsraum, Universitätsplatz 4 / DG

sowie

von 9.00 bis 11.00 Uhr

Jene Wahlberechtigte, deren gewöhnlicher Dienstort in der Wartingergasse liegt, haben im folgenden Wahllokal ihre Stimme abzugeben:

Wartingergasse 43, Sitzungszimmer - 10. Stock

Möglichkeit der Briefwahl:

Der Senat hat auf Vorschlag der jeweiligen Kurie für folgende Kurie die Möglichkeit der Briefwahl beschlossen.

Wahlberechtigte der **Professor*innenkurie** haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte wie folgt zu beantragen:

Der formlose schriftliche Antrag kann **ab 01.02.2022** bis spätestens **08.06.2022** gestellt werden:

per E-Mail an profkurie-senatswahl@medunigraz.at - von der **dienstlichen E-Mail-Adresse**, und unter Beigabe der Kopie eines Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein)

Wahlberechtigte des **Allgemeinen Universitätspersonals** haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte wie folgt zu beantragen:

Der formlose schriftliche Antrag kann **ab 01.02.2022** bis spätestens **08.06.2022** gestellt werden:

per E-Mail an aup-senatswahl@medunigraz.at - von der **dienstlichen E-Mail-Adresse**, und unter Beigabe der Kopie eines Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein)

Ab 23.05.2022 werden nach Einlangen des Antrags die Unterlagen gem. § B.43 mittels eingeschriebenen Briefs übermittelt **oder** persönlich im Büro des Senates gegen Übernahmebestätigung ausgehändigt. Die Stimmabgabe kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte im Büro des Senates erfolgen. Die*der Wahlberechtigte hat die Identität nachzuweisen und sodann den Stimmzettel in einer Wahlzelle auszufüllen.

Der Rücklauf muss **bis spätestens mit 17.06.2022, 24 Uhr** einlangend erfolgen.

Wahlberechtigte:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag 01.02.2022 folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professor*innenkurie: alle Universitätsprofessor*innen einschließlich der Leiter*innen Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor*innen sind gemäß § 25 (4) Z 1 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt*innen in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonal gemäß § 25 (4) Z 3 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie pensionierte Universitätsangehörige.

Personen, die sich zum Stichtag in einem Karenzurlaub nach MSchG bzw VKG befinden, sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt und jener Kurie zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses angehören. Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung aus sonstigem Grund gewährt wurde, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Mitglieder des Rektorats sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Jede Person kann nur in einer Kurie gemäß § B.5 wahlberechtigt sein. Bei Personen, die mehreren Kurien zugleich angehören, geht die Zuordnung zur Kurie gem § 25 (4) Z 1 UG der Zuordnung zu den Kurien nach § 25 (4) Z 2 und 3 UG und die Zuordnung zur Kurie gem § 25 (4) Z 2 UG der Zuordnung zur Kurie nach § 25 (4) Z 3 UG vor.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur Wahlversammlung.

Gemäß Wahlordnung § B.32 ist ein Identitätsnachweis (Ausweis) notwendig.

Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme in die Wähler*innenverzeichnisse durch die Wahlberechtigten kann von **11.02.2022 bis 18.02.2022** unter dem zeitgerecht übermittelten Link erfolgen.

Einsprüche haben schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission **per email** der jeweiligen Kurie, innerhalb der Einspruchsfrist: **11.02.2022 bis 18.02.2022** zu erfolgen:

Professor*innen: profkurie-senatswahl@medunigraz.at

Mittelbau: mb-senatswahl@medunigraz.at

AUP: aup-senatswahl@medunigraz.at

§ 34 Ärzt*innen und Zahnärzt*innen: wahl-34@medunigraz.at

Wahlvorschläge:

Jede*r Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für die eigene Kurie einbringen. Dieser muss spätestens bis 05.05.2022 abgegeben werden.

Professor*innenkurie:

Der Wahlvorschlag muss schriftlich per email oder persönliche Abgabe bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission Herrn Univ.-Prof. Dr. Akos Heinemann eingelangt sein und eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n enthalten:

email: profkurie-senatswahl@medunigraz.at

Mittelbaukurie:

Der Wahlvorschlag muss schriftlich per email und persönliche Abgabe bei der Vorsitzenden der Wahlkommission Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sandra Holasek eingelangt sein und eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n enthalten:

email: mb-senatswahl@medunigraz.at

Allgemeines Universitätspersonal:

Der Wahlvorschlag muss schriftlich per email bei der Vorsitzenden der Wahlkommission Mag.^a Katharina Wittek eingelangt sein und eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n enthalten:

email: aup-senatswahl@medunigraz.at

§ 34 Ärzt*innen und Zahnärzt*innen:

Der Wahlvorschlag muss schriftlich und persönlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Reiter eingelangt sein und eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n enthalten.

Die Vorlagen für die Einbringung der Wahlvorschläge sind ab **11.02.2022** unter dem Link: <https://muni-verse.medunigraz.at/Seiten/WahlindenSenatf%C3%BCrdieFunktionsperiode2022-2025.aspx?Control-Mode=Edit> abrufbar.

Jeder Wahlvorschlag muss folgenden Bestimmungen (§§ B.22-24 der Wahlordnung der Satzung der MedUni Graz) entsprechen:

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber*innen beigefügt sein.

Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidat*innen enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidat*innen **zu reihen**. Erfolgt **keine explizite Reihung hat die*der Zustellungsbevollmächtigte eine Vertretungsregelung bzw. Nachrückung zu formulieren**. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozent*innen zu enthalten; die*der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.

Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

Die Wahlvorschläge müssen gem. § 20a (4) UG in Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gestaltet sein.

Die **Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge** mit dem zeitgerecht übermittelten Link kann ab 23.05.2022 erfolgen.

Stimmabgabe:

Eine gültige Stimmabgabe kann nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag erfolgen.

Wahlen der Vertreter*innen der Ärzt*innen und Zahnärzt*innen gem. § 34 UG:

Ziel der Wahl ist die Wahl der fünf Vertreter*innen gem. § 34 UG.

Wahlberechtigte:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärzt*innen und Zahnärzt*innen verwendeten Personen mit Ausnahme der Leiter*innen gemäß **§ 32 (1) UG** die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen und auf die das KAAZG idgF anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

Univ. Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ
Vorsitzender des Senates